



Reglement über die Beiträge für das Berufsvorbereitungsjahr an der Fachschule Viventa

vom 6. März 2023

Der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements,

gestützt auf Art. 86 GO¹ und Art. 5 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB) vom 15. Dezember 2021²,

beschliesst:

A. Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Erheben von Beiträgen für das Berufsvorbereitungsjahr an der Fachschule Viventa, soweit die Tarife nicht durch das kantonale Recht bestimmt sind.

Geltungsbereich

B. Beiträge für Lernende

Art. 2 Der Beitrag für eine Lernende oder einen Lernenden (Schulgeld) beträgt pro Schuljahr:

Schulgeld
a. Höhe

- a. für die schulischen, praktischen und integrationsorientierten Angebote: Fr. 2500.–;
- b. für die betrieblichen Angebote: Fr. 500.–.

Art. 3 ¹Das Schulgeld wird den Lernenden oder deren Eltern jeweils zu Beginn eines Semesters in Rechnung gestellt.

b. Zahlungsmodalitäten, Härtefälle und Abbruch

²Die weiteren Zahlungsmodalitäten, die Härtefallregelung und die Regelung bei einem begründeten Abbruch des Berufsvorbereitungsjahres richten sich nach der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)³.

Art. 4 ¹Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 100.–.

Anmeldegebühr

²Die Bearbeitung der Anmeldung erfolgt erst nach Eingang der Zahlung.

³Die Anmeldegebühr ist geschuldet, auch wenn die Anmeldung zurückgezogen wird.

¹ AS 101.100

² AS 172.101

³ vom 24. November 2010, LS 413.312.

⁴ Sie wird an das Schulgeld angerechnet.

Gebühren für
Unterrichts-
material und
Lehrmittel

Art. 5 ¹ Die Pauschale für Unterrichtsmaterial und abgegebene persönliche Lehrmittel beträgt pro Schuljahr:

- a. für die schulischen, praktischen und integrationsorientierten Angebote: Fr. 200.–;
- b. für die betrieblichen Angebote: Fr. 100.–.

² Der Unkostenbeitrag für auswärtige obligatorische Schulanlässe oder Projektarbeiten beträgt pro Tag Fr. 17.–.

Gebühren
für verlorene
Dokumente

Art. 6 Gebühren für verlorene Dokumente werden wie folgt erhoben:

- a. für den Ersatz eines Schulausweises: Fr. 20.–;
- b. für die Kopie eines verlorenen Zeugnisses oder Kompetenznachweises: Fr. 50.–.

C. Gemeindebeiträge

Lernende
aus dem
Kanton Zürich

Art. 7 ¹ Der Gemeindebeitrag für eine Lernende oder einen Lernenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt und innerhalb des Kantons Zürich beträgt pro Schuljahr:

- a. für die schulischen, praktischen und integrationsorientierten Angebote: Fr. 16 000.–;
- b. für die betrieblichen Angebote bei einem Schultag pro Woche: Fr. 6000.–;
- c. für die betrieblichen Angebote bei zwei Schultagen pro Woche: Fr. 8500.–.

² Im Beitrag sind das Schulgeld und die Anmeldegebühr nicht enthalten.

Ausserkanto-
nale Lernende

Art. 8 ¹ Der Gemeindebeitrag für eine Lernende oder einen Lernenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich beträgt pro Schuljahr:

- a. für die schulischen, praktischen und integrationsorientierten Angebote: Fr. 30 500.–;
- b. für die betrieblichen Angebote bei einem Schultag pro Woche: Fr. 11 700.–;
- c. für die betrieblichen Angebote bei zwei Schultagen pro Woche: Fr. 14 700.–.

² Im Beitrag sind das Schulgeld und die Anmeldegebühr enthalten.

D. Schlussbestimmung

Art. 9 Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Inkrafttreten